

werde. Kameradschaften sind ohne Zweifel *occasio peccatorum*. Aber sie sind es nicht jedesmal. Es ist immerhin auch der Fall denkbar, daß nichts positiv Schlechtes dabei geschieht. Die *bona fides* ist ebenfalls gar leicht dabei, weil sie allgemeiner usus in unserm Vaterlande sind und sonst brave Burschen oft auch ihre Kameradschaften haben; die meisten meinen schon brav zu sein, weil sie sich in puncto sexti in Werken nicht verfehlen. Unkeusche Reden werden freilich oft dabei geführt, aber dieselben hört man auch in unsern Bauernhäusern, bei der Arbeit, beim Essen, bei abendlichen Zusammenkünften, sowie in Gasthäusern. Kann ferner nicht bei gutem redlichen Willen eine Besserung erfolgen, ohne die Kameradschaft ganz zu meiden? Gewiß. Ein Jüngling kann sich ernstlich vornehmen, ein unkeusches Lied niemals selbst anzustimmen, einen unkeuschen Diskurs nie selbst anzufangen, und wenn dies von Andern geschieht, auf eine kluge Weise das Gespräch auf etwas anderes hinzulenken; er kann die Kameraden bereden, nicht zu jener besonders gefährlichen Person zu gehen; er kann sich wenigstens manchmal aus einem schicklichen Grunde von einem nächtlichen Umgange ferne halten. Und endlich die wichtige Frage: Wird Pfarrer Cautus mit der strengen Verpflichtung die *occasio proxima* sub gravi et sub poena denegandae absolutionis zu meiden bei Lucius etwas ausrichten? Ein Jüngling wie Lucius, der vielleicht nur aus Gewohnheit zu gewissen Zeiten zur hl. Beicht geht, wird sich schwerlich zu Etwas entschließen können, was ihm von Seite der Kameraden ohne Zweifel nur Hohn und Spott eintragen wird. Diesen heroischen Act kann man höchstens von Personen erwarten, die, von der Gnade Gottes ganz gerührt, mit außerordentlichen Zeichen der Reue in den Beichtstuhl kommen.

Wir glauben also, Pfarrer Cautus werde seinem Namen Ehre machend vorsichtig zu Werke gehen, wenigstens die ersten Male mit allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, die er seinem Pönitenten recht ans Herz legen wird, sich begnügen, und erst später, falls er sehen sollte, daß die Güte hier nicht am Platze sei und die Gefahr für Lucius immer größer werde, zu dem Aeußersten seine Zuflucht nehmen.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B.

Pfarroitar.

XV. (Zeichenmessen am 2. [resp. am 3.] November.) Ist am 2. November (oder wenn der 2. auf einen Sonntag fällt, am 3. November ein Zeichenbegängniß mit Requiem und Beimeffen, so soll das Requiem gesungen werden „de die obitus“ (und zwar ist nur Ein solches erlaubt); die Beimeffen aber sollen „de commemoratione omnium fidelium defunctorum“ gelesen werden mit der Application für den be-

treffenden Verstorbenen. (S. C. R. 14 April 1646 und 20. September 1687.) Für das feierliche Requiem de die obitus verlangen aber die citirten Decrete, daß die Leiche gegenwärtig sei „praesente cadavere“; und de Carpo verlangt, daß die Leiche, wenn auch nicht gegenwärtig, wenigstens noch nicht begraben sei insepulto saltem corpore. In unseren Gegenden scheint dieß jedoch auch dann zulässig zu sein, wenn die Leiche kurz vorher oder am Vortage nachmittags begraben worden ist. — Werden aber nur Eine oder mehrere stille Leichenmessen für den Verstorbenen gelesen, so sollen sie Alle (wenn auch die Leiche gegenwärtig ist) de commemoratione omnium fidelium defunctorum mit der Application für den betreffenden Verstorbenen gelesen werden.

Linz.

P. Cassian Bivenzi,
Subprior der PP. Carmeliten.

XVI. (*Missa et Oratio pro defuncto sacerdote.*) Es geschah zu wiederholten Malen, daß man bei einem feierlichen Requiem für einen verstorbenen Priester am Begräbnistage die Oration „Deus cui proprium est misereri etc. (wie sie für die Messe in die obitus seu depositionis defuncti angegeben wird)“ singen hörte. Darum wird es nicht überflüssig sein auf folgende Vorschrift aufmerksam zu machen, nämlich: Für einen verstorbenen Priester darf man sowohl am Todes- oder Begräbnistage, als auch (am 3., 7. und 30. Tage und) am Jahrestage desselben, nach Belieben, das erste Formular von den Messen de Requiem (sicut in commemoratione omnium fidelium defunctorum) oder das zweite Formular (sicut in die obitus seu depositionis defuncti) nehmen, jedoch mit der Bedingung, daß die Oration „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes“ jedenfalls genommen werde: „dummodo Oratio: Deus qui inter apostolicos Sacerdotes omnino adhibeatur.“ (De Carpo Comp. Bibl. Lit. pag. 47. und S. C. R. 29. Jan. 1752 und 22. Sept. 1837.)

Das Nämliche gilt auch für die stillen Messen an obengenannten Tagen, wenn der Ritus sie erlaubt.

Ebenfalls gilt das Nämliche auch für das Requiem „pro die obitus“, d. i. jenes, welches gehalten wird für einen in der Ferne gestorbenen Priester, sobald man die Nachricht seines Todes erhält; wie auch für jenes, welches am ersten freien Tage nach dem Begräbniß des Priesters gehalten wird, wenn das Begräbniß an einem Tage stattfand, der keine Missa solemnis de Requiem zuließ.

Außer den obengenannten Tagen wird immer auch für einen Priester die „Missa quotidiana“ genommen.

Linz.

P. Cassian Bivenzi,
Subprior der PP. Carmeliten.